

RK Info Bayern

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes



Januar 2022

Erste gemeinsame Sitzung der neuen Regionalkommission Bayern

Regionalkommission Bayern konstituiert sich in neuer Amtszeit!

Online-Sitzung. In Ihrer konstituierenden Sitzung vom 12.01.2022 hat die Regionalkommission Bayern die Vorsitzenden für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite gewählt.

Die gemeinsame Sitzung wurde durch Hans-Peter Stolz als ältestes Mitglied der Regionalkommission Bayern eröffnet. Nach einem kleinen Rückblick auf die vergangene Amtszeit, den Aussichten und damit verbundenen Wünschen für die neue Amtszeit, wählten beide Seiten ihre Kandidaten für den Vorsitzenden und Stellvertreter der Regionalkommission.

Für die Mitarbeiterseite wurde Fikret Alabas und für die Dienstgeberseite Stefan Schmidberger zu den jeweiligen neuen Vorsitzenden gewählt. Für die ersten zwei Jahre der neuen Amtszeit liegt der Vorsitz auf der Dienstgeberseite und wird im Anschluss an die Mitarbeiterseite übergeben.

Die Mitarbeiterseite bedankt sich ganz herzlich bei ihrem langjährigen Vorsitzenden Martin Pickel, der zum 30. November 2021 seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten hat, für seinen unermüdlichen Einsatz beim Aufbau und der Führung der Regionalkommission mitarbeiterseits.

Eine Übersicht aller Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Regionalkommission Bayern finden sie auf der Internetseite der **ak.mas** unter:

<https://www.akmas.de/akmas/regionen/bayern/mitglieder.html>

Was ist eigentlich die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. und wofür ist die Regionalkommission Bayern zuständig?

Die **Arbeitsrechtliche Kommission** besteht aus einer **Bundeskommision** und aus sechs **Regionalkommissionen**.

Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Die Bundeskommision setzt sich aus je 28 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber zusammen.

Die Regionalkommission Bayern ist zuständig für die (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

Die Regionalkommission Bayern setzt sich aus je vierzehn Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber zusammen.

Die inhaltlichen Zuständigkeiten der Bundeskommision und der Regionalkommissionen sind in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wie folgt festgelegt:

Die Regionalkommissionen sind ausschließlich für die Festlegung der (konkreten) Höhe aller Vergütungsbestandteile, des (konkreten) Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des (konkreten) Umfangs des Erholungsurlaubes zuständig, **nachdem** die Bundeskommision dafür „mittlere Werte“ festgelegt hat.

- ☞ Die mittleren Werte bleiben so lange virtuelle Größen, bis die Regionalkommission Bayern einen Beschluss dazu fasst.
- ☞ anders ausgedrückt: Die Bundeskommision ist für alle „Strukturelemente“ und den „Manteltarif“ zuständig, die Regionalkommission Bayern für die „Konkretisierung“ bei Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub.
- ☞ Die Regionalkommission Bayern hat bei Beschlussfassungen zudem die in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten „Bandbreite“ (mögliche Abweichungen) einzuhalten.
- ☞ Die Bandbreiten betragen für
 - die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile 15 v.H. Differenz von den mittleren Werten nach oben und nach unten,
 - die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubes jeweils 10 v.H. Differenz von den mittleren Werten nach oben und nach unten.

Beispiel zum Tarifabschluss 2021:

Die Bundeskommision hat am 25. Februar 2021 Tarifsteigerungen (= mittlere Werte) beschlossen; die Regionalkommission Bayern hat am 24. März 2021 diesen Beschluss – ohne Anwendung einer Bandbreite – nachvollzogen und somit „konkrete Zahlen“ (Tabellenwerte) für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Bayern festgelegt.

Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte der Anlage 21 und 21a

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlagen 21 und 21a zu den AVR erhalten spätestens im März 2022 eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300,00 EUR (bei Vollzeit).

Die von der Bundeskommission am 16. Dezember 2021 beschlossene **Corona-Sonderzahlung** für Beschäftigte der Anlage 21a zu den der AVR – Lehrkräfte in der Altenpflege sowie Gesundheits- und Sozialwesen – wurde von der Regionalkommission Bayern einstimmig übernommen.

Für die Anlage 21 zu den AVR – Lehrkräfte – war ein Beschluss der Kommission nicht nötig. Für die Anlage 21 zu den AVR besteht eine Tarifautomatik zur Übernahme der Tarife der vergleichbaren Beschäftigten der Länder – für Bayern ist das der Tarifvertrag der Länder (TV-L).

Besonders zu beachten ist:

- **Anspruchsvoraussetzung** für den Erhalt der Corona-Sonderzahlung: **das Arbeitsverhältnis hat am 29.11.2021 bestanden** und in der Zeit **vom 01.01.2021 bis zum 29.11.2021 bestand an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt**.
- **Dem Anspruch auf Dienstbezüge** sind gleichgestellt
- ☞ **der Anspruch auf Entgeltfortzahlung**
(**Arbeitsbefreiung** nach § 10 AT der AVR, **Krankenbezüge** gemäß Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 zu den AVR i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, **Bezüge während des Erholungsurlaubs und des Zusatzurlaubs** nach § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR, **Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen** gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 zu den AVR).
- ☞ **der Anspruch auf Krankengeldzuschuss**
(nach Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird).
- ☞ **der Bezug von Krankengeld**
(nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V).

- **Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung anteilig; maßgeblich** dabei sind die **jeweiligen Verhältnisse am 29.11.2021. Vollzeitbeschäftigte bekommen 1.300,00 EUR.**
- die **Corona-Sonderzahlung ist spätestens mit dem Entgelt im März 2022 auszubezahlen.**
- die **Corona-Sonderzahlung ist eine steuerfreie Zahlung, aber kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.**

Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Sonderzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.

Termine

Regionalkommission Bayern

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Bayern findet am **26. und 27. April 2022** – abhängig von der Coronalage – entweder in Regensburg oder Online statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommission Bayern finden Sie hier:

<https://www.akmas.de/regionen/bayern>

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer
Verantwortlicher Redakteur: Fikret Alabas
Tel. 0172/9631494 E-Mail: fikret.alabas@drw.de
weitere Redaktionsmitglieder:
Gisela Hirsch, Frank Raapke, Benedict Schaupp, Sebastian Zgraja
www.akmas.de/regionen/bayern
www.facebook.com/ak.mas.caritas

